

## Zu Absatz 1:

Um deren Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern entsprechend nutzen zu können, wird die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 den Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und im Übrigen den Landkreisen übertragen.

Bei Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und bei Landkreisen ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Ressourcen an Personal und Sachmitteln in der Lage sind, den Zensus 2011 ordnungsgemäß durchzuführen und insbesondere die verfassungsrechtlich geforderte räumliche, organisatorische und personelle Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Organisationseinheiten der betreffenden Gemeinde- oder Landkreisverwaltung zu gewährleisten.

Die Möglichkeiten zur kommunalen Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) oder den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO –) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) bleiben unberührt.

## Zu Absatz 2:

Die Vorschrift weist die den Gemeinden und Landkreisen übertragene Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 als Pflichtaufgabe nach Weisung gemäß § 2 Abs. 3 GemO bzw. § 2 Abs. 4 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO –) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289) aus.

## Zu § 4 (Rechtsstellung der örtlichen Erhebungsstellen):

Die Regelung des § 4 stellt sicher, dass die örtlichen Erhebungsstellen organisatorisch nicht einer anderen Verwaltungsstelle angegliedert und einer Amtsleiterin oder einem Amtsleiter unterstellt werden. Dies dient der organisatorischen Trennung der Erhebungsstellen von den Stellen, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Ein Eingriff in die Organisationshoheit der Gemeinden ist damit nicht verbunden. Ob die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat die Aufsicht über die örtliche Erhebungsstelle selbst ausüben oder auf eine stellvertretende Person übertragen will, liegt ausschließlich in ihrer oder seiner Entscheidungsbefugnis.

## Zu § 5 (Leitung der örtlichen Erhebungsstellen):

Für jede örtliche Erhebungsstelle sind eine Erhebungsstellenleitung und eine Stellvertretung zu bestellen. Die Erhebungsstellenleitung hat zunächst die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen. Hierzu gehören etwa die Personalgewinnung und die Ausstattung der Erhebungsstelle mit den erforderlichen Sachmitteln, insbesondere eines Personalcomputers. Die Zugangsmodalitäten zu der arbeitsteilig von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur werden noch abgestimmt; in Frage kommen der Zugang über einen Internetanschluss oder einen Anschluss an ein Verwaltungsnetz. Außerdem hat die Erhebungsstellenleitung die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Erhebungsstellenpersonal und die von der örtlichen Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten zu führen. Die Erhebungsstellenleitung hat auch darauf zu achten, dass alle durch Rechtsvorschrift oder Dienstanweisung vorgesehenen Schutzvorkehrungen zur Wahrung des Statistikgeheimnisses eingehalten werden.